

II-11557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5614 13

1993 -11- 12

ANFRAGE

der Abgeordneten Dipl.Ing.Keppelmüller, Mag. Guggenberger
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend eine menschenverachtende Urteilsbegründung durch das Oberlandesgericht Wien

Nach jüngsten Medienberichten (siehe Beilage) hat Herr J. T., da er mit seiner bescheidenen Rente nicht zurecht kam, einen Antrag auf Hilflosenzuschuß gestellt. Das Arbeits- und Sozialgericht Wien hat diesen Antrag abgewiesen.

Das Oberlandesgericht als Berufungsbehörde bestätigte das Urteil der 1. Instanz.

Auch wenn das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Nationalrates auf Kontrolle der Vollziehung sich naturgemäß nicht auf den Spruch eines Urteils eines Organes der Justiz bezieht, kann die im genannten bestätigten Urteil ausgesprochene Urteilsbegründung nicht einfach hingenommen werden: Demnach begründete der betreffende Senat des Oberlandesgerichtes seine ablehnende Entscheidung folgendermaßen: "...aus Erfahrung zeigt sich, daß eine vollständig warme Mahlzeit von alten Leuten im allgemeinen höchstens zweimal wöchentlich eingenommen wird"

Dieser zitierte Satz grenzt an Menschenverachtung und ist eine Beleidigung und Herabsetzung aller alten Menschen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz daher nachstehende

Anfrage:

1. Können Sie die inhaltliche Richtigkeit des genannten Artikels und insbesondere die korrekte Wiedergabe des genannten Zitates bestätigen?
2. Wenn ja: Ist es aufgrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Justiz möglich, derart menschenverachtende Begründungen zur Bestätigung von Urteilen zu liefern, ohne daß irgend jemand etwas gegen den Geist unternehmen kann, der durch dieses Zitat des Richterssenates wiedergegeben wird?

3. **Ermöglicht es die zugrundeliegende Gesetzeslage tatsächlich, mit einer derartigen Begründung einen Antrag auf Hilflosenzuschuß abzuweisen?**

4. **Welche Möglichkeit sehen Sie als Bundesminister für Justiz, gegen den Ungeist, der aus dem genannten Zitat spricht, aufzutreten, und sind Sie bereit, im konkreten Fall Schritte zu setzen?**

So oft dürfen unsere Senioren essen ...

⊗ Oberlandesgericht entschied, daß 79jähriger nicht mehr als zwei warme Mahlzeiten pro Woche braucht

Begonnen hat die Geschichte mit einem Antrag auf Hilflosenzuschuß. Johann T. (79) aus Wien-Mariahilf kam mit seiner bescheidenen Rente nicht mehr zurecht. Vor allem deshalb, weil seine körperlichen Kräfte dem hohen Alter Tribut gezollt haben und Herr T. die Erledigung der täglichen Hausarbeit nicht mehr alleine zuwege bringt. Also bat er Vater Staat um (finanzielle) Hilfe.

Doch das Arbeits- und Sozialgericht sagte nein. Johann T. probierte es noch einmal. Und legte mit Hilfe seiner Rechtsanwältin Dr. Renate Steiner Berufung ein.

Der Akt wanderte ins Oberlandesgericht. Aber der Hohe Senat bestätigte das Urteil aus erster Instanz. Die Richter hatten den Rechenstift gespitzt: Der monatliche Pflegeaufwand für Herrn T. – das

von Andi Kornhofer

heißt: die Kosten für eine Hilfskraft, die den Antragsteller im Haushalt unterstützt – betrüge 2200 Schilling. Exakt um 900 Schilling zuwenig, um einen Hilflosenzuschuß gewährt zu bekommen. Aha.

Und jetzt wird's ungeheuerlich. Denn auf der vierten und letzten Seite des Urteils-

spruches folgt die atemberaubende Begründung. Unter anderem heißt es in der Passage auch: „... aus der Erfahrung zeigt sich, daß eine vollständige warme Mahlzeit von alten Leuten im allgemeinen höchstens zweimal wöchentlich eingenommen wird.“ Punktum.

Dr. Renate Steiner: „So etwas darf man nicht auf sich sitzen lassen. Aber Herr T. wollte nicht weiterprozessieren. Er hat den Glauben an unsere Justiz verloren.“

PS: Urteilsverfasser Dr. Karl Heinrich Schrödl ließ „täglich ALLES“ wissen, daß er mit der Presse nicht spricht ...

Wir
schenken

